

Malteserstift St. Mechthild

Malteserstraße 1
04129 Leipzig
0341/5204-0

Informationspflichten vor Vertragsabschluss, § 3 WBVG Informationen zum Heimvertrag vor Vertragsabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage wegen einer eventuellen Aufnahme in unser Altenpflegeheim. Gern lassen wir Ihnen die gemäß § 3 WBVG vorgeschriebene Vorab- Information zukommen, um Sie über die Leistungen und Ausstattung unseres Hauses sowie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

I. Informationen über das allgemeine Leistungsangebot

Der Träger unserer katholischen Einrichtung ist die
Malteser
Sachsen-Brandenburg gemeinnützige GmbH
01917 Kamenz, Nebelschützer Straße 40

Unser Pflegeheim befindet sich in 04129 Leipzig (Eutritzsch) in der Malteserstraße 1.

Das Malteserstift St. Mechthild ist ein Neubau auf einem Erbbaupachtgrundstück der Stadt Leipzig.

Die Gesamtanlage befindet sich am Rande des Stadtzentrums von Leipzig im Stadtteil Eutritzsch. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten.

Die Verkehrsanbindung ist durch die unmittelbare Nähe zur Straßenbahn sehr gut.

Die Stadt Leipzig verfügt über eine Vielzahl von Angeboten. Es gibt eine belebte Innenstadt, zahlreiche Restaurants und Cafes, Museen, das Gewandhaus, die attraktive Zooanlage, diverse kulturelle Angebote und ein Messegelände.

Rings um Leipzig gibt es verschiedene Ausflugsmöglichkeiten

Unsere Einrichtung verfügt über 78 Plätze für vollstationäre Pflege.

Die vorhandenen Pflegeplätze gliedern sich in 3 Wohnbereiche.

Die Einrichtung verfügt über 64 Einzelzimmer und 7 Doppelzimmer.

Jedes Bewohnerzimmer verfügt über eine Nasszelle.

Ausgestattet sind alle Nasszellen mit WC, Waschbecken, Dusche, Regal sowie Haltegriffen und Mülleimer. Die Zimmer selbst sind komplett möbliert, das Mitbringen eigener Möbel ist möglich. Eine individuelle Ausgestaltung wird ausdrücklich gewünscht. Anschlüsse für die Rufanlage, Telefon, Rundfunk sowie TV sind Standard

Auf jeder Ebene befindet sich ein Pflegebad.

Gemeinschaftsräume laden ein zur Einnahme der Mahlzeiten, zum Verweilen und Plaudern und können auch für private Feiern von unseren Bewohnern genutzt werden.

Eine Kapelle, in welcher katholische als auch evangelische Gottesdienste gefeiert werden, befindet sich im Wohnbereich 3. Für Bewohner, die am Gottesdienst in der Kapelle nicht

persönlich teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, diese im Fernsehen auf dem Zimmer mitzuverfolgen.

Die Küche befindet sich im Keller. Sie wird durch die Fa. PRIMUS- Service betrieben.

Die Verwaltung, Besuchertoiletten sowie das Café Malta (Cafeteria) Jeden Sonntag hat unsere Cafeteria geöffnet und lädt Bewohner und Gäste zur Einkehr ein. Eine große Sonnenterasse und ein wunderschön gestalteter Garten laden jederzeit zum Verweilen ein.

Der Raum für den Friseur befindet sich im 1.Obergeschoss im Wohnbereich 2

. Qualitätsprüfung

Einmal im Jahr wird unsere Pflegeeinrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) in folgenden Bereichen geprüft:

1. Pflege und medizinische Versorgung
2. Umgang mit demenzkranken Bewohnern
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene
5. Befragung der Bewohner

Nach der Prüfung erhält unsere Pflegeeinrichtung ein schriftliches Ergebnis. Die Bewertung wird Ihnen bekannt gemacht und zusätzlich an der Informationstafel ausgehängt.

II. Informationen über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen

1. Versorgungsvertrag

Zwischen den Malteser Sachsen – Brandenburg gemeinnützige GmbH und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger wurde am: 01.06.2004 ein Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten, pflegebedürftigen Personen mit Leistungen der vollstationären Pflege.

Weiterhin ist die Pflegeeinrichtung dazu verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung in einer hohen Qualität zu erbringen.

2. Pflegestufen

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Eingruppierung des Bewohners (=neu) in eine Pflegestufe durch die Pflegekasse notwendig.

3. Personal

Rund 50 Mitarbeiter in Pflege, Betreuung, Küche, Hausreinigung und Haustechnik, Verwaltung und Heimleitung, unterstützt von ehrenamtlichen Helfern sind um das Wohl unserer Bewohner bemüht.

Diesen Bereichen unserer Einrichtung gegenüber können die Interessen der Bewohner durch einen alle 2 Jahre neu gewählten Heimbeirat bzw. einen Heimfürsprecher vertreten werden.

4. Verpflegung

Unsere hauseigene Küche bietet 3 Hauptmahlzeiten und ein nachmittägliches Vesper an, es kann aus zwei verschiedenen Mittagsmenüs gewählt werden.

Individuelle Wünsche bei Frühstück und Abendessen werden erfragt und berücksichtigt.

Zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfes werden Mineralwasser und Tee in ausreichender Menge kostenfrei angeboten.

Notwendige Diäten werden selbstverständlich angeboten und sind im Pflegesatz enthalten.

5. Pflegeleistungen

Die pflegerische Betreuung durch unsere Mitarbeiter erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Hausarzt des Bewohners.

Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder wenn notwendig zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens. Wir fördern so weit wie möglich die Aktivitäten einer selbständigen Lebensführung. Die Hilfen werden in Absprache mit dem Hausarzt so festgelegt, dass sie zur Linderung der Beschwerden beitragen, die Pflegebedürftigkeit mindern und einer Verschlechterung so lange wie möglich vorbeugen.

Für jeden Bewohner wird eine individuelle Pflegeplanung nach dem Pflegemodell von Monika Krohwinkel erstellt, der Bewohner oder sein Betreuer werden dabei mit einbezogen und können auch jederzeit Einblick in die Pflegedokumentation nehmen.

Selbstverständlich hält unsere Einrichtung hochwertige Pflegehilfsmittel vor, die notwendig sind, um die genannten Maßnahmen, Aktivitäten und Hilfen zu ermöglichen und auch zu unterstützen.

Jeder Bewohner behält nach Möglichkeit seinen Hausarzt, der die Betreuung seiner Patienten in unserer Einrichtung weiterführt, zu Hausbesuchen kommt, die notwendigen medizinischen Anordnungen trifft und ggf. an unser Pflegefachpersonal delegiert.

6. Betreuungsleistungen

Mit den Leistungen der sozialen Betreuung gestalten wir für unsere Bewohner einen Lebensraum, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Die soziale Betreuung gibt Hilfestellung bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des persönlichen Alltags, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

In diesem Sinne dienen die Leistungen der sozialen Betreuung der Orientierung der Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und einem Leben in der Gemeinschaft sowie der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Beratung zur Vorbereitung des Einzugs
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Einbeziehung der Angehörigen, Förderung der Kontakte des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen und gesetzlichen Betreuern
- Tagesstrukturierende Angebote
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen (Ausfahrten), Feste im Jahreskreis

7. Zusätzliche Betreuung (§ 87 b SGB XI)

Unsere Einrichtung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für an Demenz erkrankte Bewohner und/oder Bewohner mit psychischen Einschränkungen und erheblich eingeschränkten Alltagskompetenzen.

Für diese Personengruppe wurde ein eigenes Konzept erarbeitet und zusätzliches Betreuungspersonal eingestellt. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe wird von der Pflegekasse bestätigt. Das Assessment zum Nachweis erbringt die Einrichtung bzw. wird durch den MDK im Rahmen der Pflegebegutachtung durchgeführt. Die Leistungen werden dann mit der Pflegekasse abgerechnet.

9. Leistungsentgelte (monatliche Heimkosten) und die nach § 82 Abs.3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten

Die Heimkosten für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger vereinbart werden.

Die Heimkosten für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

Jeder Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Heimkosten in der jeweils gültigen Fassung in der Pflegeeinrichtung einzusehen.

Pflegesatzverhandlungen werden einmal im Jahr durchgeführt.

Die Heimkosten setzen sich aus vier Teilkostenbereichen zusammen:

1. Pflegeleistungen
2. Leistungen für Unterkunft
3. Leistungen für Verpflegung
4. Investitionskosten

Die Gesamtkosten setzen sich, entsprechend der Pflegestufe, wie folgt zusammen:

Heimkosten siehe Tabelle

Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, die Pflegekosten aus Ihrem eigenen Einkommen aufzubringen, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenübernahme nach dem Bundessozialhilfegesetz. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung zu setzen.

10. Voraussetzung für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Die Erhöhung der Heimkosten (Entgelte) wird nur wirksam, wenn sie von der Pflegeeinrichtung dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich angezeigt wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages die festgelegten Positionen beschreibt.

Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

III. Sonstiges

1. Antrag bei Pflegekasse

Der Bewohner verpflichtet sich, bei Veränderung ihres oder seinen Hilfe - oder Pflegebedarfes einen Antrag auf Neueingruppierung bei seiner Pflegekasse zu stellen. Diese Antragspflicht geht auf den Angehörigen/ Betreuer über, wenn der Bewohner nicht mehr in der Lage dazu ist.

Das Einstufungsergebnis ist der Pflegeeinrichtung umgehend mitzuteilen.

Der Bewohner willigt ein und gibt ausdrücklich sein Einverständnis dafür, dass die Pflegeeinrichtung berechtigt ist, jederzeit von der jeweiligen Pflegekasse direkt das Einstufungsergebnis abfragen zu können.

2. Kündigungsgründe der Pflegeeinrichtung

- Werden seitens des Bewohners die vertraglichen Pflichten so grob verletzt (z.B. keine Antragstellung bei der Pflegekasse trotz Veränderung ihres oder seines Hilfe- oder Pflegebed.a.rfes oder Nichtinformation der Pflegeeinrichtung über das von der Pflegekasse getroffene Einstufungsergebnis u.a.) , dass der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

- Wenn der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Entgeltes oder eines Teiles des Entgeltes, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist.

3. Ausschluss der Angebotspflicht

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohners (z.B. bei einer psychischen Erkrankung etc.) derart, dass eine fachlich angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr möglich ist, ist der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten. In diesem Fall ist die Einrichtung nicht zur Abgabe eines neuen Angebots nach § 8 Abs.4 WBVG verpflichtet. Im Heimvertrag wird für diesen Fall ein Ausschluss der Angebotspflicht der Pflegeeinrichtung vereinbart. Die Pflegeeinrichtung wird dann dem Betreuer mit der Suche nach einer passenden Facheinrichtung behilflich sein.

Weitere bisher vielleicht nicht genannte Fragen oder Leistungen sind im Heimvertrag noch einmal ausführlich erörtert, welcher Ihnen zur Einsichtnahme vorliegt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bei Inanspruchnahme einer vollstationären Pflege für unser Altenpflegeheim entscheiden.

Leipzig, 18.07.2014

Doreen Mohr- Hindorf
Stiftsleiterin